

Die Kanzlei



Anwaltskanzlei Niklas – die in Essen ansässige Kanzlei mit einem weitreichenden Netzwerk für Unternehmer und Private - modern, offen, serviceorientiert und preistransparent.

Rechtsanwalt Martin Niklas arbeitet schwerpunktmäßig im gesamten Vertriebsrecht sowie im Versicherungsrecht. Er ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Vertriebsrecht und vertritt Sie aufgrund regelmäßiger Fortbildungen kompetent und effektiv.

Darüber hinaus ist er Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und bietet damit eine umfassende Betreuung Ihres Unternehmens.



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Anfahrt

- DB** Essen Hauptbahnhof, 7 Minuten Fußweg
- ÖPNV** U-Bahn Hirschlandplatz oder Berliner Platz, 3 Minuten Fußweg
- PKW** Parkgarage Kennedyplatz, 2 Minuten Fußweg, kostenlos für Mandanten, Entwertung des Parkscheins in der Kanzlei

Bürozeiten

Mo - Fr 9.00 - 17.00 Uhr
abends und samstags nach Vereinbarung



Lindenallee 74 · 45127 Essen
Tel. 0201/20 16 88-0 · Fax 0201/20 16 88-11
info@anwaltskanzlei-niklas.de
www.anwaltskanzlei-niklas.de



Foto: fotolia.de

Versicherungsvertrieb

Handelsvertreterrecht.
Maklerrecht.
Versicherungsrecht.

Versicherungsvermittlerrecht

Das Versicherungsvermittlerrecht begegnet seit dem Inkrafttreten und insbesondere seit der deutschen Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie einer gesteigerten Aufmerksamkeit. Waren früher allenfalls einzelne Besonderheiten gegenüber dem Maklerrecht bzw. dem Handelsvertreterrecht zu beachten, so unterliegt heute das Recht der Versicherungsvermittlung strengeren Vorgaben, was wiederum zu erhöhtem Konfliktpotenzial führt, sei es zwischen Versicherungskunden und Versicherungsvermittler, sei es zwischen Versicherungsvermittler und Genehmigungsbehörde.

Versicherungsvertreter

Einerseits gibt es die Versicherungsvertreter, die meist für ein, gelegentlich auch für mehrere, verschiedene Versicherungsunternehmen arbeiten. Und hier sind es insbesondere die Selbständigen, die als Handelsvertreter im Namen eines Versicherers Verträge anbahnen und abschließen. In diesem Bereich kann es dann häufig zu Auseinandersetzungen hinsichtlich Wettbewerbsverletzungen, Provisionsberechnungen oder Vertragsbeendigungen kommen.

Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler hingegen ist an keinen bestimmten Versicherer gebunden, sondern wird im Gegenteil im Auftrage des Versicherungskunden tätig und soll die individuell geeignete Versicherung ausfindig machen und vermitteln. Auch hier kann es zu Provisionsstreitigkeiten, aber auch zu Schadensersatzforderungen wegen unterbliebener Aufklärung oder Falschberatung kommen.

GEWERBEERLAUBNIS

DOKUMENTATION UND BERATUNG

VERSICHERUNG UND HAFTUNG

PROVISIONSSTREITIGKEITEN

Anmeldung und Sachkundenachweis

War früher die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers lediglich durch eine ordnungsgemäße Anmeldung seines Gewerbes bedingt, so benötigt er heute in der Regel eine entsprechende Genehmigung seiner Tätigkeit, die lediglich bei Vorliegen u.a. eines qualifizierenden Sachkundenachweises und einer unbedenklichen Vermögenssituation erteilt wird. Auch hier kann es zu Streitigkeiten mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer kommen.

Beratungs- und Dokumentationspflichten

Bekannteste Neuregelung seit Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie und seit der Reform des Versiche-

rungsvertragsgesetzes ist die umfassende Verpflichtung zur Dokumentation der eigenen Beratungstätigkeiten gegenüber dem Versicherungskunden. Werden hier Fehler gemacht, kommt es schnell zu einer Änderung der Beweislast und zu ganz erheblichen Haftungsrisiken gegenüber unzufriedenen Kunden.

Haftung und Haftpflichtversicherung

Aufgrund der nicht unerheblichen Haftungsrisiken im Falle einer Falschen, und die konkreten Bedürfnisse des jeweiligen Kunden nicht ausreichend berücksichtigenden Beratung sind Versicherungsvermittler zum Abschluss einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verpflichtet.

Provision und Stornogefahr

Das spezifische wirtschaftliche Risiko eines Versicherungsvermittlers liegt im Bereich nachträglich gekündigter, also stornierter Versicherungsverträge, die aufgrund ihrer oft langen Laufzeit eine Rückzahlung von Provisionen zur Folge haben. Gerade um Provisionsrückzahlungen in Grenzen zu halten, ist der Versicherungsvermittler auf umfassende und ordnungsgemäße Stornogefahrmitteilungen angewiesen.

Ausgleichsansprüche

Ebenso wie anderen Handelsvertretern stehen auch dem Versicherungsvertreter im Falle der Vertragsbeendigung unabdingbare Ausgleichsansprüche zu, die jedoch aufgrund der Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts und der langen Laufzeit ungleich schwerer zu berechnen sind.